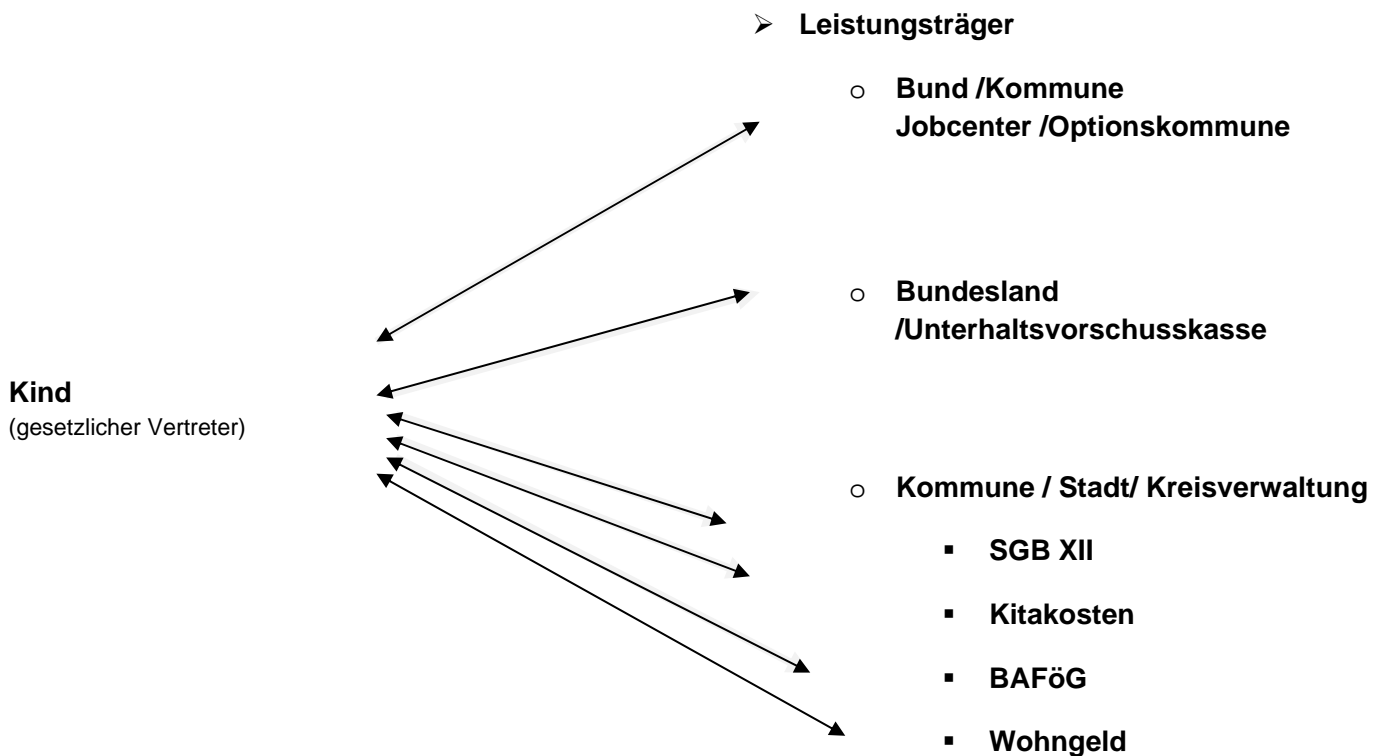
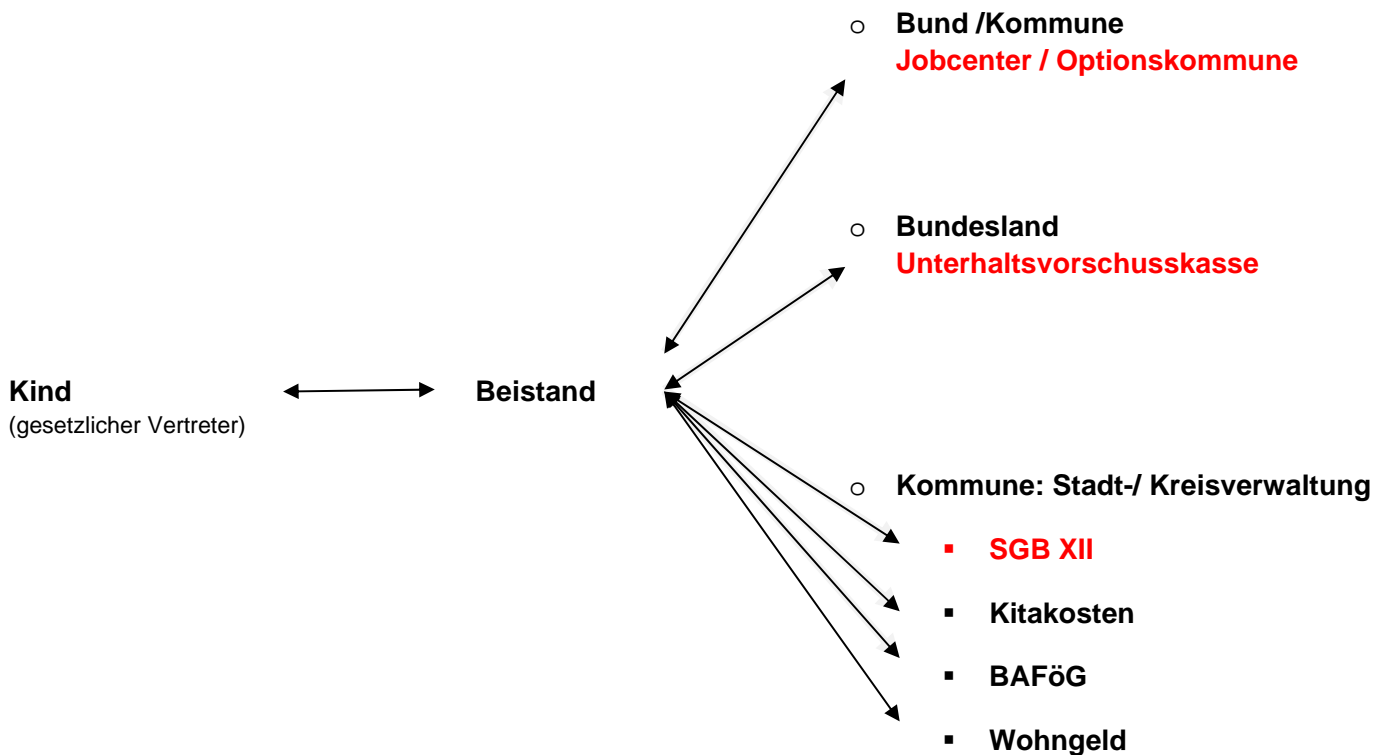


Kind im Sozialleistungsbezug



Der Beistand als Bindeglied -> Schnittstellen zu Sozialleistungsträgern



* Rechtsnachfolge gesetzlich geregelt/ Rückübertragung von Ansprüchen möglich

I. Grundlagen der Rückübertragung nach dem UVG , SGB II und XII

• UVG § 7 Absatz 4 Satz 3

Das Land kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsleistungsempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Unterhaltsleistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.

Eine Rückübertragung ist dennoch in allen Fällen zu empfehlen, in denen das Kind einen höheren Anspruch gegen den Unterhaltsverpflichteten als gegen die UV-Stelle hat und diesen Anspruch auch verfolgt. Ansonsten soll von der Möglichkeit der treuhänderischen Rückübertragung nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Nach Sinn und Zweck umfasst die Möglichkeit der Rückübertragung zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung auch die Vollstreckung, diese kann dann durch den gesetzlichen Vertreter bzw. den Beistand des Kindes erfolgen. (RL zur Durchführung des UVG)

• SGB II § 33 Abs. 4 (Fachliche Weisungen zu § 33 Abs. 4 SGB II - auszugsweise)

(1) Die auf die Leistungsträger übergegangenen und noch übergehenden Ansprüche können im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen werden. ... Es wird ein (treuhänderisches) Vertragsverhältnis gem. §§ 662 ff. BGB begründet

(3) Die Entscheidung (ob rückübertragen wird) liegt im Ermessen der Jobcenter. **Ist die leistungsberechtigte Person nicht gewillt, den Anspruch selbständig durchzusetzen, kann der Anspruch nicht rückübertragen werden. Die weitere Leistungserbringung darf nicht an diese Bereitschaft geknüpft werden.**

(4) Die Rückübertragung ist eine privatrechtliche Vereinbarung. Sie ist schriftlich abzuschließen.

(5) Bei Unterhaltsansprüchen kann die Vereinbarung nicht mit dem Beistand des Jugendamtes abgeschlossen werden, da auch bei einer Beistandschaft der Anspruch nicht auf diesen übergeht. Gleichwohl können nach einer Rückübertragung die Ansprüche durch die leistungsberechtigte Person mit Hilfe des Beistandes geltend gemacht werden.

(6) Zulässig ist eine Rückübertragung nur zur gerichtlichen Geltendmachung. ...

(7) Die Rückübertragung ist ausgeschlossen, wenn offensichtlich kein Anspruch besteht. Für eine Rückübertragung muss der Anspruch jedoch nicht bereits beziffert sein...

(10) Die Rückübertragung eines übergegangenen Anspruches ist vollumfänglich.
...Die Rückübertragung umfasst neben der gerichtlichen Geltendmachung (Erwirkung eines Titels) grundsätzlich auch die Vollstreckung.

• SGB XII § 94

(1) Hat die leistungsberechtigte Person für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe über. ...

(3) Ansprüche nach Absatz 1 und 2 gehen nicht über, soweit

1. die unterhaltspflichtige Person Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel ist oder bei Erfüllung des Anspruchs würde oder

2. der Übergang des Anspruchs eine unbillige Härte bedeuten würde.

Der Träger der Sozialhilfe hat die Einschränkung des Übergangs nach Satz 1 zu berücksichtigen, wenn er von ihren Voraussetzungen durch vorgelegte Nachweise oder auf andere Weise Kenntnis hat.

(4) Für die Vergangenheit kann der Träger der Sozialhilfe den übergegangenen Unterhalt außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an fordern, zu welcher er dem Unterhaltspflichtigen die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt hat. ...

(5) Der Träger der Sozialhilfe kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen die leistungsberechtigte Person dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. ...

II. Verfahrens- / Prozesskostenübernahme

• UVG

Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 4 UVG sind die dem Kind entstehenden Kosten, soweit sie den zunächst auf das Land übergegangenen und dann zurückübertragenen Anspruch betreffen, zu übernehmen.

Die Rückübertragung ist unwirksam, wenn die Kostenübernahme... eingeschränkt wird. (Richtlinien zur Durchführung des UVG)

• SGB II

(Fachliche Weisungen zu § 33 Abs. 4 SGB II - auszugsweise) Nr. 6.1. Prozessuales

(1) Die leistungsberechtigte Person hat gegen die Träger der Grundsicherung einen Anspruch auf Prozesskostenvorschuss und kann die gerichtliche Geltendmachung rückübertragener Ansprüche bis zu dessen Zahlung verweigern.

Es ist im Einzelfall zu ermitteln, in welchem Umfang ein Prozesskostenvorschuss für die Geltendmachung rückübertragener Ansprüche durch den Leistungsträger erforderlich ist und gewährt werden muss. ...

Grundsätzlich sind die Kosten zu übernehmen, die auch bei alleiniger Geltendmachung des übergegangenen Anspruches in einem gesonderten Gerichtsverfahren entstanden wären. Es ist also als Streitwert die Höhe des auf die Leistungsträger übergegangenen Anspruchs zu Grunde zu legen.

(3) Soweit die leistungsberechtigte Person im gerichtlichen Verfahren unterliegt, sind auch die Kosten der Gegenseite zu übernehmen.

• SGB XII

§ 94 (5) Der Träger der Sozialhilfe kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen die leistungsberechtigte Person dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. ...

III. Abtretung von Unterhaltszahlungen

• UVG

§ 7 Abs. 4 UVG: Das Land kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsleistungsempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen.

• SGB II

BA Fachliche Weisungen zu § 33 (4) Nr. 6

(11) Betreibt die leistungsberechtigte Person die Zwangsvollstreckung selbst, haben sich Jobcenter den Auszahlungsanspruch der leistungsberechtigten Person gegenüber dem Gerichtsvollzieher abtreten zu lassen. Die Abtretung ist dem Gerichtsvollzieher anzuzeigen.

(12) In die Rückübertragungsvereinbarung ist aufzunehmen, dass die leistungsberechtigte Person verpflichtet ist, Unterhaltszahlungen außerhalb des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die Leistungsträger zu veranlassen.

(13) Die oder der Unterhaltsverpflichtete ist über die Rückübertragung und ggf. die Pflicht zur Zahlung an die Leistungsträger zu informieren.

• SGB XII

§ 94 (5) Der Träger der Sozialhilfe kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen die leistungsberechtigte Person dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. ...

LEITFADEN

zur Beistandschaft mit Rückübertragung

Unterhaltsanspruch und Sozialleistungsbezug

Der gemäß § 1713 Abs.1 BGB berechnete Elternteil hat den Anspruch auf Einrichtung einer Beistandschaft auch dann, wenn das betreffende Kind selbst aktuell keine, die auf Sozialleistungsträger übergehenden / übergegangenen Ansprüche, übersteigenden Unterhaltsansprüche hat.

Die Einrichtung einer Beistandschaft zur Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen macht jedoch nur Sinn, wenn trotz Sozialleistungsbezug davon auszugehen ist, dass noch Ansprüche beim Kind selbst liegen, die der Beistand geltend machen kann – ohne allein als “Erfüllungsgehilfe“ für Rechtsnachfolger tätig zu werden oder “Aktenleichen“ zu verwalten

Deshalb ist möglichst bereits vor Einrichtung der Beistandschaft zu klären, ob Forderungs-/Anspruchsübergänge erfolg(t)en und ob – unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und der Erwerbsbiografie des Verpflichteten - in absehbarer Zukunft eine Unterhaltsrealisierung erwartet werden kann.

Diese Prüfung kann ebenso, wie die Aufforderung zur Auskunftserteilung an den Unterhaltspflichtigen im Zuge der Beratung / Unterstützung nach § 18 SGB VIII erfolgen.

Für die Zukunft ist grundsätzlich immer die Schaffung eines Unterhaltstitels zugunsten des Kindes möglich, selbst wenn dies ausschließlich auf der Grundlage fiktiver Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen geschieht.

Es besteht Einigkeit darüber, dass bzgl. künftiger Ansprüche die Titelschaffung zugunsten des anspruchsberechtigten Kindes selbst anzustreben ist. Bei fortlaufendem Sozialleistungsbezug können Rechtsnachfolger ihre übergegangenen Ansprüche aus diesem Titel auf sich umschreiben lassen. Im Optimalfall existiert folglich ein einziger Titel zugunsten des Kindes und gegen den Unterhaltspflichtigen.

Insofern jedoch, bei objektiver Betrachtung der persönlichen Voraussetzungen des Verpflichteten (Ausbildung, Erwerbsbiografie, Anzahl gleichrangiger Verpflichtungen) eine positive Prognose bzgl. einer künftigen tatsächliche Leistungsfähigkeit nicht erstellt werden kann, wäre abzuwägen, ob die Schaffung eines solchen “Vorratstitels“ sinnvoll ist.

Hier kann beispielsweise bei guter Zusammenarbeit mit Leistungsträgern ein generelles Verfahren dahingehend vereinbart werden, dass zunächst eigene Ansprüche selbst verfolgt werden und der gesetzliche Vertreter des Kindes aufgefordert wird, selbst tätig zu werden, wenn bekannt wird, dass tatsächliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen eingetreten ist.

Probleme können sich ergeben, wenn Rechtsnachfolger selbst Unterhaltstitel schaffen, insbesondere dann, wenn diese auch künftig fällig werdende Unterhaltsansprüche erfassen. Häufig geschieht dies in der Praxis ohne Kenntnis des originären Anspruchsinhabers (Kind) und wird erst im Zuge der Titelschaffung durch das Kind selbst bekannt.

Nachfolgend werden mögliche Probleme dargestellt und Verfahrensweisen aufgezeigt, die für die Bearbeitung von Beistandschaften mit Kindern im Sozialleistungsbezug hilfreich sein können und als Arbeitshilfe für den Beistand verstanden werden möchten.

LEITFADEN

zur Beistandschaft mit Rückübertragung

➤ bei Einrichtung der Beistandschaft

⇒ klären:

- für welche Zeiträume Sozialleistungen für das Kind erbracht wurden,
- ob Rechtsnachfolge eingetreten ist und
- ob bereits Titel geschaffen wurden

▶ Auskunft des betreuenden Elternteils einholen

- zum eigenen Bezug von Sozialleistungen nach den SGB und Leistungen nach dem UVG (aktuell und für Zeiträume vor Einrichtung der Beistandschaft)

- Kenntnis über Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils, Bildungsstand, Berufsabschluss, Erwerbsbiografie, bisheriger Sozialleistungsbezug.

- Bevollmächtigung des Beistandes zur Einholung und Erteilung von Auskünften von /an den jeweiligen Leistungsträger ?

⇒ als schriftliche Erklärung im Antrag auf Beistandschaft erfassen

▶ Anfrage beim Leistungsträger bezüglich Forderungs-/Anspruchsübergängen und zu ggf. vorliegenden Titeln für die Zeit ab Einrichtung der Beistandschaft bzw. ab Geltendmachung durch den Beistand (rückwirkend - ab nachweisbarer Inverzugsetzung des Verpflichteten, max. 12 Monate bis zur Titelschaffung)

➤ Rückübertragung

= Vertragliche Vereinbarung zwischen Elternteil als Leistungsempfänger und dem Sozialleistungsträger -> Ist eine Einflussnahme durch den Beistand möglich?

- Bei nachgewiesenem Forderungs-/ Anspruchsübergang klären, ob und wenn ja, ab wann Rückübertragung erfolgt;
- Wenn möglich, mit dem betreuenden Elternteil den Vertrag (insbesondere bei Leistungen nach den SGB) vor Unterschrift inhaltlich prüfen;
- Wo Kooperation mit Leistungsträgern möglich ist, gemeinsam Standardvertrag ausarbeiten, der dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden kann.

Rückübertragungsvertrag

UVG

Die Richtlinien zur Durchführung des UVG geben in der Anlage zur Richtlinie zwei Varianten von Rückübertragungsverträgen vor; Variante A - wenn das vereinfachte Verfahren betrieben wird, Variante B, wenn das vereinfachte Verfahren nicht möglich ist.

Zudem gibt die SFK 3 des DIJuF Empfehlungen /Anregungen zur Gestaltungen von Rückübertragungsverträgen *(siehe Arbeitsmaterialien)*

SGB II/ XII

SGB II oder Fachliche Weisungen zu § 33 SGB II enthalten ebenso wie SGB XII keine verbindlichen Formvorgaben.

Für den Beistand wichtig: Enthält der Rückübertragungsvertrag konkrete Aussagen zu:

- rückständige Ansprüchen (prüfen, ob noch im Rahmen der Beistandschaft realisierbar; Rechtswahrungsanzeige/ Inverzugsetzung, Verwirkungsfahr – max. 12 Monate bei gerichtlicher Geltendmachung)
- Kostenübernahme bei gerichtlichen Verfahren (evtl. Einschränkungen/Bedingungen?),
- Regelungen bzgl. Auskunftsbefugnissen / -verpflichtungen zwischen Vertreter des Kindes (ET/BEI) und dem Leistungsträger,
- Abtretungserklärung bei Zahlungen auf Unterhaltsrückstände / Regelung zum Anspruch auf Auszahlung bzw. zur Weiterleitung vereinnahmter Zahlungen?

Der Vertrag sollte dahingehend geprüft werden, ob Bedingungen/ Verpflichtungen durch Leistungsträger aufgenommen wurden, die den Beistand in seinem Handeln einschränken.

Auskunftspflichten gegenüber Leistungsträger

- bestehen seitens des gesetzlichen Vertreters des Unterhaltsgläubigers unverändert bezüglich erhaltener Unterhaltszahlungen;
- Beistand erteilt Auskunft gegenüber Sozialleistungsträgern ausschließlich mit Vollmacht des beauftragenden Elternteils;
- Nr. 7.5.3. RL UVG (Auskunftspflicht des Vormunds, Pflegers, Beistands) führt aus: ... Auskunftspflicht besteht im Rahmen des § 68 I SGB VIII, ... Beistand ist allerdings dann zur Auskunft verpflichtet, wenn...auf das Kind rückübertragen wurde.

(siehe Arbeitsmaterialien, beiliegender Auszug UV-RL nebst RÜ-Vertragsvorlagen und Fachliche Weisungen der BA zu § 33 Abs.3 und 4. SGB II)

➤ **Unterhaltstitel**

Titelschaffung

!!! Prüfen, ob durch Leistungsträger bereits selbst Titel geschaffen wurde!!!

Liegt bereits ein Titel vor, ist zu prüfen inwiefern,

▶ bezüglich künftiger Ansprüche

- ggf. Titelumschreibung von Rechtsnachfolger auf Kind bei vorliegendem Titel zugunsten des Landes / Unterhaltsvorschuss im Vereinfachten Verfahren (BGH XII ZB 62/14 vom 23.09.2015) zu veranlassen ist. *(macht Sinn, wenn der Anspruch des Kindes insgesamt nicht die zugunsten UV titulierte Unterhaltshöhe übersteigt)* oder
- Rechtsnachfolger einen Verzicht auf künftig fällige Ansprüche aus dem Titel erklärt und damit für die Zukunft ein Titel fürs Kind geschaffen werden kann.

▶ bezüglich rückständiger Ansprüche

- Verfahrensbefugnis Kind/ Beistand für die Vergangenheit gegeben ist (vollumfänglich nur nach Rückübertragung) Anderenfalls ist das Kind ab Rechtshängigkeit des Verfahrens allein aktiv legitimiert – auch bei weiterhin erfolgreichem Anspruchs-/ Forderungsübergang.

Wird der Lebensunterhalt des antragstellenden Kindes während des anhängigen

Verfahrens der gerichtlicher Titelschaffung (ohne RÜ) durch Sozialleistungsträger sichergestellt, ist der Antrag dahingehend zu formulieren, dass Unterhaltszahlungen für Zeiten des - während des Verfahrens erfolgten - Anspruchsübergangs direkt an den Leistungsträger zu erfolgen haben. (BGH XII ZR 154/09 vom 29.08.2012)

! VKH Kind nur für Anteil Ansprüche Kind !

Titelabänderung

!!! Achtung bei Herabsetzung und Verzichten !!!

Ohne Rückübertragung ist vor jedem Forderungsverzicht zu prüfen: In welcher Höhe liegt der originäre Anspruch noch beim Kind?

Titelteilung / Umschreibung der Vollstreckungsklausel

► von Kind auf Rechtsnachfolger:

(OLG Stuttgart vom 02.07.2014, Gz.: WF 69/14 : auch für im gerichtlichen Verfahren als Rückstände geltend gemachte / vor Rechtshängigkeit entstandene, übergegangene Forderungen möglich, wenn bei Titelschaffung Rückübertragung bereits erfolgte)

- bei Lösung der Rückübertragung; regelmäßig bei Beendigung der Beistandschaft / Volljährigkeit,
- Vollstreckbare Ausfertigung Unterhaltstitel an Leistungsträger (gegen Empfangsbekanntnis) / Terminvorlage: Titel zurück???

► Titelumschreibung vom Rechtsnachfolger auf das Kind:

Ein vom Land gemäß § 7 Abs. 4 UVG erstrittener Unterhaltstitel kann nach Einstellung der Vorschussleistungen im Wege einer analogen Anwendung des § 727 ZPO auf das unterhaltsberechtigten Kind umgeschrieben werden (BGH XII ZB 62/14 vom 23.09.2015)

Regelmäßig ist hiernach jedoch die Durchsetzung des übersteigenden Unterhaltsanspruchs (Kindergeldanteil) im streitigen Verfahren erforderlich.

➤ **Unterhaltsbeitreibung**

- ist nach Rückübertragung grundsätzlich vollumfänglich und ausschließlich durch den Titelgläubiger (Kind) möglich, kann aber zu Problemen führen!

Vollstreckungen in Geldforderungen und bewegliches Vermögen (Kontopfändung / Lohnpfändung / Steuererstattung etc./ Sach- und Taschenpfändung durch den Gerichtsvollzieher) sind i.d.R. unproblematisch.

Bei Beschlussantrag auf Forderungspfändung kann es ggf. zu Rückfragen durch das Vollstreckungsgericht kommen, die die beantragte Vollstreckungsmaßnahme verzögern, z.B.:

- Nachweis der Rückübertragung, wenn aus dem Antrag ersichtlich ist, dass übergegangene Ansprüche durch den Titelinhaber mit geltend gemacht werden/ Forderungsaufstellungen für Vollstreckung sind dann entsprechend aufzuschlüsseln, oder
- Probleme bzgl. der Bewilligung von PKH; anteilige Prozesskostenerhebung bei sonstiger Kostenbefreiung für das Kind, da die originäre Kostenfreiheit der Sozialleistungsträger bei Rückübertragung auf das Kind entfällt.

!!! bei Forderungsanmeldungen im Insolvenzverfahren und Sicherungshypotheken !!!

Hier sollte die Aufhebung der Rückübertragung für zurückliegende Zeiträume und grundsätzlich getrennte Anmeldung bzw. Vollstreckung je tatsächlichen Anspruchsinhaber erfolgen!

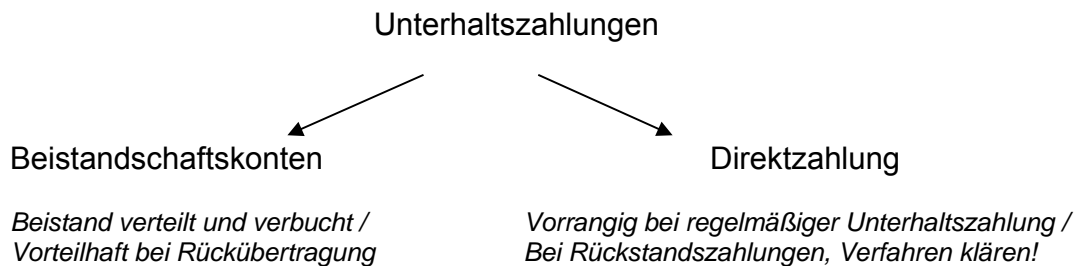
Wird dies nicht berücksichtigt, treten i.d.R. bei späterer Aufhebung der Rückübertragung (i.d.R. bei Eintritt der Volljährigkeit / Beendigung der Beistandschaft) auf, wenn Ansprüche im Zuge der Rückübertragung insgesamt zugunsten des Titelinhabers „gesichert“ wurden.

Erfolgte z.B. der Eintrag einer Sicherungshypothek in Höhe der Unterhaltsschulden insgesamt im Grundbuch eines Grundstücks, sind diese Ansprüche vollstreckt und der Rechtsnachfolger kann sich seine anteiligen Ansprüche aus diesem Zeitraum nicht mehr aus dem – zugunsten des Kindes – vorliegendem Titel umschreiben lassen.

Werden Ansprüche im Zuge einer Quotenregelung anteilig aus der Insolvenzmasse befriedigt, liegt die Forderungsanmeldung i.d.R. mehrere Jahre zurück und der Unterhaltsgläubiger ist zwischenzeitlich volljährig geworden.

Wurden die Forderungen insgesamt für und im Namen des Kindes angemeldet, erhält auch nur dieses (als Insolvenzgläubiger) die Informationen über die anteilige Befriedigung und nachfolgend die Auszahlungen aus dem Insolvenzverfahren.

Werden Zahlungen auf Forderungen aus dem Titel durch den Beistand vereinnahmt, erfolgt die **Weiterleitung / Verteilung eingehender Unterhaltszahlungen**



nach folgenden Regeln:

1. Laufender Unterhalt (Grundsicherung)
2. Kosten - Zinsen - Hauptforderung (§ 367 BGB)
3. Unterhaltsrückstände
 - Bestimmung des Schuldners? (§ 366 I BGB)
 - älteste Schuld (§ 366 II BGB)

1. Laufende Unterhaltszahlungen sind grundsätzlich an das Kind weiterzuleiten.

Wurden für den laufenden Monat bereits Sozialleistungen ausgezahlt und sind damit Ansprüche /Forderungen auf Leistungsträger übergegangen, sind diese zu erstatten.

Mit einer entsprechenden Abtretungserklärung (i.V.m. RÜ-Vertrag geregelt?) kann bei Vereinnahmung über Beistandschaftskonten eine direkte Erstattung durch Beistand an Leistungsträger erfolgen.

2. Abweichend von der Vorgabe des § 367 BGB ist davon auszugehen, dass zunächst der Grundbedarf des Kindes zu sichern ist und damit der laufende Unterhalt immer Vorrang genießt. Ist dies geschehen, sind aus übersteigenden Zahlbeträgen, Kosten (z.B. der Vollstreckung) und Zinsen an denjenigen auszukehren, der diese bisher verauslagt / getragen hat.

3. Benennt der Schuldner konkret den Empfänger seiner Rückstandszahlung, sind zunächst dessen Ansprüche zu befriedigen. Anderenfalls ist die Zahlung jeweils mit der ältesten Schuld zu verrechnen. Bei gleichalten Schulden (z.B. aus einem MU-Titel zugunsten des Kindes: Rückstände UV + ½ Kindergeldanteil Kind) ist eine Quotelung entsprechend der Anspruchshöhe vorzunehmen.

➤ **Verfahren bei Zuständigkeitswechsel/ Übergabe der Beistandschaft an anderes Jugendamt**

Die gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme / Fortführung der Beistandschaft bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit besteht uneingeschränkt auch bei Rückübertragungen durch Leistungsträger am bisherigen Wohnort des Kindes.

Eine Rückübertragung liegt auch bei mehreren Anspruchsinhabern im Interesse des Kindes, da dieses bzw. dessen Vertreter damit "alle Fäden in der Hand hält" (-> Pfändungen aus einer Hand). Eine Beistandschaft mit mehreren Rückübertragungen bedeutet jedoch auch höheren Arbeitsaufwand.

Hier ist im Einzelfall zu entscheiden bzw. Rücksprache mit den betreffenden Leistungsträgern zu halten, ob bei Übergabe einer Beistandschaft die Rückübertragung aufrechterhalten und die Ansprüche insgesamt weiter durch das Jugendamt am neuen Wohnort des Kindes mit geltend gemacht werden sollen. Anderenfalls verfolgen - nach Auflösung der Rückübertragung und Umschreibung aus dem vorliegenden Unterhaltstitel - Rechtsnachfolger ihre Forderungen künftig selbst.

➤ **Beendigung der Beistandschaft**

durch Elternteil oder kraft Gesetz bei Eintritt Volljährigkeit oder bei Änderung der Obhuts- und /Sorgerechtsverhältnisse ;

► Bestehen Informations- oder Berichtspflichten des Beistandes gegenüber Leistungsträgern aus Rückübertragungsvertrag?

Nein, keine direkte Verpflichtung des Beistandes, da (RÜ-)Vertragspartner Elternteil ist; aber Kind bzw. Elternteil hat Anspruch auf Abrechnung zur Beistandschaft bei Beendigung derselben, um anschließend selbst Ansprüche weiter geltend machen und durchsetzen zu können.

I.d.R. ist die Beendigung der Beistandschaft als auflösende Bedingung im RÜ-Vertrag fixiert. Daher sollte eine entsprechende Information durch den Beistand an den Leistungsträger ergehen.

► Wer bekommt die vollstreckbare Ausfertigung des Unterhaltstitels ausgehändigt?

Diese bekommt grundsätzlich der gesetzliche Vertreter des Unterhaltsgläubigers ausgehändigt = der Elternteil, in dessen Obhut sich das unterhaltsberechtigende Kind aktuell befindet. Mit dessen Zustimmung ist die Weiterleitung des Unterhaltstitels auch an Rechtsnachfolger möglich, um bei Aufhebung der Rückübertragung eigene Ansprüche umschreiben zu lassen.

SCHNITTSTELLE BEISTANDSCHFT - JOBCENTER

Zivilrecht (originärer Anspruch)

Sozialhilferecht- hier SGB II

§§ 1601 ff BGB



Rechtsgrundlage



§ 33 SGB II

Anspruch aus Verwandtschaft

Anspruchsübergang bei Leistungsgewährung
(insofern keine Ausschlussgründe nach § 33
Abs. 2 SGB II bestehen)

Geltendmachung gesetzlich übergegangener Ansprüche

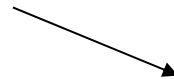
I. Titelschaffung erfolgt

• durch Rechtsnachfolger selbst

Jobcenter
als Rechtsnachfolger
für die Vergangenheit

schafft

Unterhaltstitel



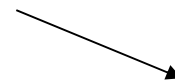
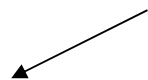
für die Zukunft

- rechtlich nur möglich, wenn Nachweis des Anspruchsüberganges erbracht wird, unter Erfüllung der Voraussetzungen des § 33 (3) SGB II

- rechtlich nicht möglich

• durch das Kind - RÜCKÜBERTRAGUNG der übergegangenen Ansprüche durch RNF

Kind als Anspruchsinhaber **schafft** **Unterhaltstitel**



für die Vergangenheit (insgesamt)

für die Zukunft

- rechtlich nur möglich, wenn Kind Anspruchsinhaber oder Leistungsträger Ansprüche zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen hat -> § 33 (4) SGB II

- ohne Einschränkungen zugunsten des Kindes

II. Unterhaltstitel liegt vor

Existiert bereits vor Anspruchsübergang ein Titel zugunsten des Kindes oder wurde dieser nach erfolgter Rückübertragung geschaffen, **kann der Rechtsnachfolger**

- **seine Ansprüche aus dem Titel auf das Kind zurückübertragen** – Dies geschieht durch Vertrag ausschließlich mit dem betreuenden Elternteil als gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Kindes. (Der Rückübertragungsvertrag ist nicht mit dem Beistand zu schließen. Dieser vertritt das Kind im Umfang der in § 1712 Abs.1 Satz 1 BGB benannten Aufgaben und ist nicht berechtigt, Verträge für das Kind abzuschließen.)

Hierfür ist der Nachweis des Anspruchsüberganges zu führen und dem betreuenden Elternteil / dem Beistand eine Aufstellung der rückübertragenen Ansprüche zuzuleiten.

oder

- **Titelteilung beantragen** und die kraft Gesetz auf ihn übergegangenen Ansprüche aus dem vorliegenden Unterhaltstitel durch die titelerstellende Behörde/ Gericht auf sich umschreiben lassen, um nachfolgend mit eigener Vollstreckungsklausel, selbständig den Zahlungsanspruch direkt gegenüber dem Schuldner geltend zu machen.

Durchsetzung der Ansprüche auf Unterhaltszahlung aus dem Titel / Realisierung von Unterhaltszahlungen

Gehen aufgrund der Leistungserbringung Ansprüche aus dem Unterhaltstitel zugunsten des Kindes auf einen Dritten über und überträgt dieser seine Ansprüche zur Geltendmachung und Durchsetzung auf das Kind zurück, muss sich der Dritte vom Kind seinen **Auszahlungsanspruch wieder zurück abtreten** lassen § 33 (4) S.1. SGB II

Werden nachfolgend Zahlungen auf Rückstände an das Kind als Titelgläubiger bzw. dessen gesetzlichen Vertreter geleistet, hat dieser entsprechende Zahlungen an den Dritten /Sozialleistungsträger weiterzuleiten.

Die Abtretung wird ebenso wie die Rückübertragung ausschließlich zwischen dem gesetzlichen Vertreter des Gläubigers (betr. Elternteil oder Vormund) und dem Rechtsnachfolger vereinbart.

Wird eine Beistandschaft eingerichtet, arbeitet der Beistand (ausschließlich) im Auftrag des gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Kindes. Ohne dessen Abtretungserklärung darf der Beistand keine Zahlungen an Dritte auskehren!

Unterhaltszahlungen

hat der Schuldner grundsätzlich an den im Titel benannten Gläubiger bzw. während dessen Minderjährigkeit zu Händen seines gesetzlichen Vertreters zu leisten, mithin ausschließlich an den betreuenden Elternteil, ggf. einen Vormund oder das Jugendamt als beauftragten Beistand.

Erfüllt der Unterhaltsschuldner seine Verpflichtung nicht und erbringt ein Sozialleistungsträger an seiner statt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Kindes,

- beruft sich der Leistungsträger auf die titulierte Verpflichtung, insofern bereits ein Unterhaltstitel zugunsten des Kindes vorliegt und/ oder
- prüft seine Leistungsfähigkeit auf der Grundlage seiner (tatsächlichen) Einkommensverhältnisse auf zivilrechtlicher Grundlage und
- erstellt eine sozialhilferechtliche Vergleichsberechnung.

I.

Ergibt die Berechnung, dass keine Leistungsfähigkeit zum Unterhalt bestand und damit **keine Ansprüche** gegen den Unterhaltspflichtigen auf den Leistungsträger **übergegangen** sind – hat der Verpflichtete seine **Zahlungen auf Rückstände unverändert ausschließlich direkt an den Gläubiger/** dessen gesetzlichen Vertreter zu leisten.

Alle Zahlungen, die dem Kind im laufenden Monat zufließen, sind gegenüber dem Leistungsträger als Einnahmen des Kindes mitzuteilen und nachzuweisen – **werden als Einkommen angerechnet.**

II.

Ergibt die Berechnung, dass der Verpflichtete im maßgeblichen Zeitraum (zumindest teilweise) tatsächlich leistungsfähig war, sind die auf den Leistungsträger **übergegangenen Ansprüche in monatlicher Höhe zu beziffern und alle Beteiligten entsprechend zu informieren:**

- a) Der Gläubiger selbst ist zu unterrichten, dass ein Anspruchsübergang erfolgt und insofern ein Unterhaltstitel vorliegt, dass Ansprüche daraus (Zeitraum+ Höhe benennen) nicht mehr durch ihn selbst gegenüber dem Schuldner geltend gemacht werden dürfen,
- b) Der Verpflichtete ist aufzufordern, die übergegangenen Ansprüche direkt an den Leistungsträger zu erfüllen /seine Zahlungen direkt an den Rechtsnachfolger zu leisten.

Müssen Forderungen im Zuge der Zwangsvollstreckung begetrieben werden, ist das Kind zwar Titelgläubiger aber ggf. nicht Anspruchsinhaber.

-> Vollstreckungsgegenklage des Schuldners wäre begründet.

- Deshalb **bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II und offensichtlichem Anspruchsübergang** : Titelteilung/-umschreibung oder **Rückübertragung - Rückübertragungs- und Abtretungsvertrag**

Die Verteilung der aus einer Hand geltend gemachten und insgesamt vereinahmter Zahlungen erfolgt dann durch den Beistand:

- laufender Unterhalt an das Kind und
- Rückstände lt. Aufstellung/ Vergleichsberechnung jeweils anteilig an Leistungsträger und Kind.

Verfahren bei Rückübertragung

sollte zwischen dem jeweiligen Sozialleistungsträger und dem Jugendamt als Beistand möglichst konkret geregelt werden, z.B. durch Vereinbarungen zu:

⇒ **Gestaltung des Rückübertragungsvertrages**

⇒ **Auskunftserteilung** durch den Unterhaltspflichtigen:

- Aufforderung erfolgt durch den Beistand nach Maßgabe des BGB (aller 2 Jahre oder bei maßgeblicher Änderung)
- durch das JC auf der Grundlage des § 60 SGB II (Auskunftsanspruch nach BGB liegt bei RÜ nicht mehr beim Leistungsträger)

Austausch von Erkenntnissen aus der erteilten Auskunft, insofern dies für die "Vertragspartner" für die Geltendmachung und Durchsetzung der jeweiligen Ansprüche erforderlich ist. (verändertes Einkommen / neuer Arbeitgeber/ Wiederaufnahme Berufstätigkeit/ Einschränkungen der Erwerbstätigkeit...)

Bei vorliegender Einverständniserklärung des Verpflichteten zum Datenaustausch können auch dessen Unterlagen weitergereicht werden.

⇒ **Verfahren bei Titelschaffung / -abänderung / Anträgen auf VKH und**

⇒ **Verfahren bei Vollstreckungsmaßnahmen / Anträgen auf PKH**

Vorab zu klären: Für welchen Zeitraum sollen Rückstände mit geltend gemacht werden? / Kostenübernahme durch JC für den Anteil übergegangener Ansprüche...

⇒ **Verfahren bei Leistung / Beitreibung von Unterhaltszahlungen**

Abtretung, Verteilung...

Aufsätze / Gutachten / Rechtsprechung**➤ Beistandschaft und Rückübertragung**

- DIJuF SFK 3 - Familienrecht und Beistandschaft, Amtsvormundschaft 11.2018:
Zusammenarbeit zwischen UV-Stellen und dem Fachbereich Beistandschaft, Vorschläge der SFK 3 (-abrufbar über DIJuF- Internetseite / auch Jugendamt Heft 4/2019, S.190) Varianten der Zusammenarbeit / Fazit / Muster-Rückübertragungsverträge
- „Das Jugendamt“
 - Heft 5/2019 S.256 DIJuF RG: Zwangsvollstreckung, Beanstandung eines gerichtlichen Unterhaltstitels wg. vermeintlich mangelnder Eignung zur Geltendmachung des gesamten Kindesunterhalts nach Rückübertragung (übergegangene Ansprüche ausgeschlossen)
 - Heft 4/2019 S.198 DIJuF RG: Titelumschreibung- Berücksichtigung von Vollstreckungs- und Forderungsverzichten (wdrfl) bei Umschreibung auf das Land
 - S.214 Rspr.: OLG Frankfurt a.M. 24.10.2018 4 UF 137/17 zum Vertretungsrecht des betreuenden Elternteils bei Abschluss von Rückübertragungsverträgen mit Sozialhilfeträgern
 - S.221 Rspr.: OLG Frankfurt a.M. 28.08.2018 8 WF 54/18: Rückgriff im gerichtlichen Verfahren; Vollmacht; Antrag auf künftige Leistungen / keine dynamische Titulierung bei Festbetrag der UV-Bewilligung
 - Heft 7/8 2017 S. 330 Aufsatz: Änderungen des UVG: Neuerungen zum 01.07.2017 (P.Birnstengel)
S 334 Aufsatz: Neue Regelungen für den Rückgriff nach dem UVG (Benner/ Wiener)
 - Heft 4/2017 S.201 Rspr.: OLG Hamm 09.06.2016 - II 5 WF 80/16: Keine Hemmung der Verjährung bei Rückübertragung gemäß §7 Abs.4 S.3 UVG, § 207 Abs.1 S.2 Nr.2 Buchst. a BGB
- Fachliche Stellungnahme des überregionalen Arbeitskreises der Beistände in NRW vom 29.11.2014: Beistandschaften im Kontext sozialer Transferleistungen
- DIJuF- Themengutachten vom 22.02.2013 TG - 1025
Treuhänderische Rückübertragung von gesetzlich auf einen Sozialleistungsträger übergegangenen Unterhaltsansprüchen bei bestehender Beistandschaft vom 22.02.2013
Prof. Dr. Bernhard Knittel und Petra Birnstengel abrufbar: Stand: 08/2014
- DIJuF- Themengutachten TG - 1230
Beistandschaft für Kinder im Sozialleistungsbezug, Themengutachten
Prof. Dr. Bernhard Knittel und Petra Birnstengel abrufbar: Stand: 9/2017

➤ **Anspruchs- und Forderungsübergang**

- OLG Hamm II-5 WF 80/16 vom 09.06.2016

Regelverjährung für übergangene Unterhaltsansprüche - auch keine Hemmung der Verjährung bei Rückübertragung auf das Kind.

- BGH XII ZB 570/12 vom 23.10.2013

In die im Rahmen der Prüfung des Anspruchsüberganges nach § 33 Abs.2 Satz 3 SGB II anzustellende grundsicherungsrechtliche Vergleichsberechnung sind unabhängig vom Bestehen oder vom Rang bürgerlich- rechtlicher Unterhaltspflichten auch die Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einzubeziehen, in der die unterhaltspflichtige Person lebt.

- Aufsatz Götzsche (FamRB 8/2011) Unterhalt und Unterhaltsvorschuss; zu verfahrensrechtlichen Auswirkungen

➤ **Unterhaltstitel**

I. Titelschaffung (gerichtliches Verfahren)

- Aufsatz Klitzing (JAmt Heft 9/2015 S.426 ff)

Verfahrensrechtliche Handlungsoptionen für das Kind, wenn bereits ein Unterhaltstitel des Sozialleistungsträgers vorliegt

- Aufsatz Diehl (ZKH 10/2013)

Der gesetzliche Forderungsübergang und die Folgen für die gerichtliche Geltendmachung von Kindesunterhaltsansprüchen

- OLG Stuttgart 11 WF 205/12 vom 14.09.2012

- bejaht den Anspruch des Kindes auf Titel im vereinfachten Verfahren wenn bereits ein Titel zugunsten des Landes (UVG) vorliegt

- BGH XII ZR 154/09 vom 29.08.2012;

Wird der Lebensunterhalt des antragstellenden Kindes während des anhängigen Verfahrens der gerichtlicher Titelschaffung (ohne RÜ) durch Sozialleistungsträger sichergestellt, ist der Antrag dahingehend zu formulieren, dass Unterhaltszahlungen für Zeiten des während des Verfahrens erfolgten Anspruchsübergangs direkt an den Leistungsträger zu erfolgen haben.

- BGH XII ZB 266/03 vom 02.04.2008;

Keine PKH für die gerichtliche Geltendmachung der vom Sozialhilfeträger auf den Gläubiger rückübertragenen Ansprüche

- DIJuF- Rechtsgutachten zu BGH XII ZB 266/03 (JAmt Heft 10/2008 S.487 ff); PKH zur klageweisen Geltendmachung von Rückständen nach Rückübertragung; Auswirkungen des BGH-Beschlusses vom 02.04.2008 zur Rechtslage bei Sozialhilfe

II. Titelteilung / Klauselumschreibung

- BGH XII ZB 62/14 vom 23.09.2015;

Ein vom Land gemäß § 7 Abs. 4 UVG erstrittener Unterhaltstitel kann nach Einstellung der Vorschussleistungen im Wege einer analogen Anwendung des § 727 ZPO auf das unterhaltsberechtignte Kind umgeschrieben werden

- DIJuF-Rechtsgutachten vom 13.05.2015 (JAmt Heft 5/2015, S 258 ff)

Erteilung einer Rechtsnachfolgeklausel durch das Amtsgericht für das Land nach Leistung von Unterhaltsvorschuss; Verweigerung der Titelumschreibung wegen teilweiseem Anspruchsübergang bereits vor Titelerrichtung, Verlangen nach einer Rückstandsberechnung – zum Verfahren bei Rückübertragung, Zusammenarbeit Beistand- UV- Kasse

- DIJuF- Themengutachten 11/2014 (TG 1122) Titelumschreibung durch die Urkundsperson bei Rechtsnachfolge nach erbrachten Sozialleistungen (§ 7 UVG, § 33 SGB II, § 94 SGB XII)

- OLG Stuttgart 11 WF 69/14 vom 02.07.2014

Auflösend bedingte treuhänderische Rückübertragung, Vollstreckungsklausel zugunsten des Landes; zu Rückständen der Unterhaltsvorschusskasse aus der Zeit vor Rechtshängigkeit des durch den Gläubiger nach RÜ betriebenen Verfahrens (JAmt Heft 10/2014 S. 540 ff)

➤ Weiterleitung / Verteilung eingehender Zahlungen

- DIJuF-Rechtsgutachten vom 31.07.2015 (JAmt 9/2015 S 446 ff)

Inempfangnahme von Unterhaltszahlungen durch den Beistand in Unkenntnis des Sozialleistungsbezuges des Kindes, vom Jobcenter vermeintlich geltend gemachte Erstattungsansprüche und Ersuchen um Auskunft über vom Jugendamt vereinnahmte Unterhaltszahlungen

- DIJuF-Rechtsgutachten vom 15.01.2010

Treuhänderische Einziehung von rückständigem Unterhalt durch den Beistand im Interesse der UVG-Stelle wie auch ARGE/JC; Konkurrenzverhältnis der Erstattungsansprüche; Aufteilungsregel bei nicht ausreichenden Rückstandstilgungen

➤ Verfahren bei Zuständigkeitswechsel/ Übergabe der Beistandschaft an ein anderes Jugendamt

- DIJuF-Rechtsgutachten vom 23.11.2011

Treuhänderische Rückübertragung...Weigerung des nach Abgabe der Beistandschaft zuständig gewordenen Jugendamts, die rückübertragenen Ansprüche geltend zu machen.. ist nicht begründet.